
Reglement über die Angestelltenverhältnisse des Alterszentrums und Spitex Neuhausen am Rheinflall

vom 14. November 2022

Die Verwaltungskommission beschliesst:¹

1. Zulagen für ambulante, stationäre und technische Dienste

¹Wochenend-, Spät- und Nachteinsätze, sowie Nachtbereitschaftsdienste werden wie folgt abgerechnet:

a) Wochenendzulage	Fr. 7.00 je Stunde
Spätdienstzulage (20.00 - 22.00 Uhr)	Fr. 7.00 je Stunde
Nachtzulage (22.00 - 07.00 Uhr)	Fr. 7.00 je Stunde
	plus Zeitgutschrift von 10 %

Diese Zulagen sind nicht kumulierbar.

- b) Wer Pikettdienst leistet, erhält von Montag bis Freitag eine Entschädigung von Fr. 30.-- pro Nacht (Mo.7.00 Uhr - Sa. 7.00 Uhr) sowie für Samstage und Sonntage beziehungsweise Feiertage von Fr. 60.-- Tag/Nacht (für 24 Std. Sa. 7.00 Uhr - Mo. 7.00 Uhr).
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Monatslohn haben den Zeitausgleich zu kompensieren.
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird der Anspruch auf Zeitausgleich ausbezahlt.
- e) Der Einsatz im Spätdienst erhebt keinen Anspruch auf zusätzlichen Zeitausgleich.
- f) Dienste an gesetzlichen Feiertagen gemäss Art. 33, die auf Wochentage (Montag bis Freitag) fallen, werden wie Sonntagseinsätze entschädigt.
- d) Bei den ambulanten Diensten wird für das Tagespikett eine Entschädigung von Fr. 7.-- pro Stunde und für das Nachtpikett eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Nacht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit vergütet.

2. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 14. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. November 2022